

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003636/2017
an die Kommission**

Artikel 130 der Geschäftsordnung

Werner Langen (PPE) und Alain Lamassoure (PPE)

Betrifft: Praxis der Vergabe von Aufträgen der Deutschen Bahn an das Tochterunternehmen DB
Bahnbaugruppe GmbH

Die DB Bahnbaugruppe GmbH (BBG) wurde 2010 als 100-prozentige Tochtergesellschaft der DB Netz AG (DBN) gegründet. Zwischen der BBG und der DBN wurde ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (BGvertrag) geschlossen. Die DBN ist wiederum durch einen BGvertrag an die Deutsche Bahn (DB) gebunden. Seit dem 1. Januar 2016 führt die DB die BBG nicht mehr indirekt über die DBN, sondern unmittelbar selbst. Die DB befindet sich ihrerseits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Unternehmensstruktur macht die BBG insolvenzfest, da sie ihre Verluste jederzeit ausgleichen kann. Eine Gegenleistung zahlt die BBG nicht.

Zusätzlich vergibt die DB durch die DBN Instandsetzungsbauaufträge ohne Wettbewerb an die BBG. Diese Aufträge repräsentieren mindestens 10 % des Gesamtumsatzes der BBG und werden auf der Internetseite des Konzerns nicht erwähnt.

Außerdem erhält die BBG über das Treasury-Zentrum der DB Finanzierungsbedingungen, die der Kapitalmarkt den privaten Bauunternehmen nicht zur Verfügung stellen kann. Die BBG kann daher jederzeit mit günstigeren Preisen im Markt agieren als ihre Konkurrenten.

Ist dies mit dem Europäischen Wettbewerbs- und Vergaberecht vereinbar?